

# *Einfach Zitieren*

*LEXspider.ch*

*28.3.2011, Peter Schäuble & Claudio Zenerino*

SRL

**Suche**

Systematisches Register

Ausgewählte Erlasse

Erlasse in Vorbereitung

Abkürzungen

Archiv

Laufende Gesetzessammlung

Kantonsblatt

SRL

**Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL)**

– Aktueller Datenbestand am 17.03.2011

– Erlasse in Kraft: 584

– Erlasse ausser Kraft gesetzt: 346

– Produziert seit 13.08.2009

– Neue Grunderlasse: 81

– Neue Fassungen: 308

– Neue Versionen: 108

– Neue Systematik seit 1.1.2011

dessen Rechtsgültigkeit. Durch den Prozess der automatischen Generierung können zudem Unterschiede gegenüber der gedruckten Version nicht ganz ausgeschlossen werden. Massgebend ist immer der in der laufenden Gesetzessammlung und in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern im Druck publizierte Text der Erlasse. Hinweise auf Fehler und Anregungen zur Verbesserung nimmt die [Staatskanzlei Luzern](#) gerne entgegen.

SRL

SRL &gt; Resultate

**Suche**

Systematisches Register

Ausgewählte Erlasse

Erlasse in Vorbereitung

Abkürzungen

Archiv

Laufende Gesetzessammlung

Kantonsblatt

- Häufige Suchanfragen:**
1. pbg – SRL-Nummer (Systematik)
  2. vrg – Erlassabkürzungen
  3. steuergesetz – Stichwörter aus Erlassstitel
  4. strassengesetz
  5. personalgesetz
  6. 735
  7. kostenverordnung
  8. gemeindegesezt
  9. grundstückgewinnsteuer
  10. 620
  11. baugesetz
  12. srl 28
  13. planungs- und baugesetz
  14. ...

**Partielle Treffer 1**

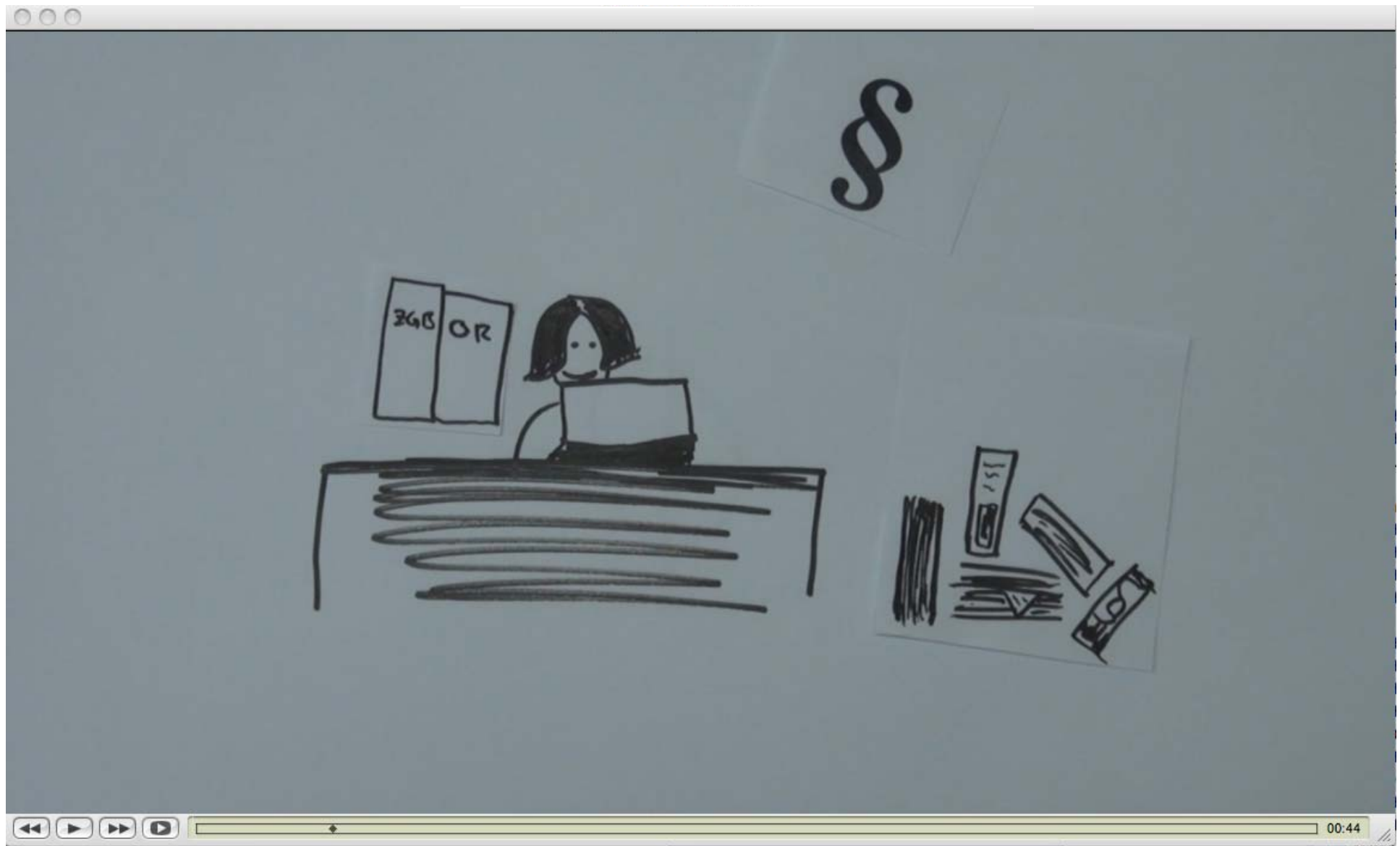
- 2 [SRL 736 - Planungs- und Bauverordnung](#)  
Planungs- und Bauverordnung ...

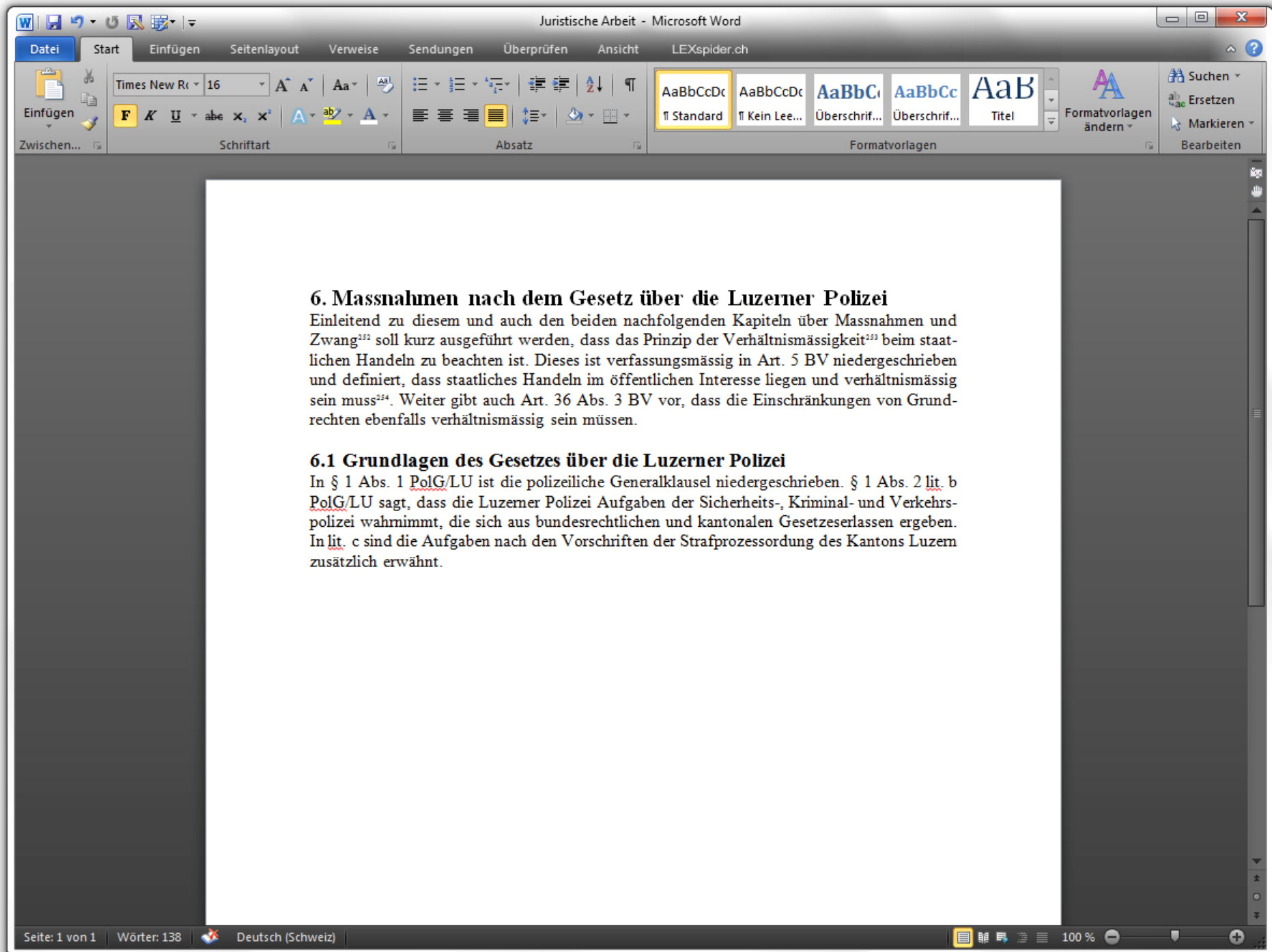
Viele Veredelungsmöglichkeiten ...

- dank Unterscheidung zwischen Fassungen (materielle Änderungen) und Versionen (mit red. Änderungen)
- dank konsistenten Erlassen, die automatisch verarbeitbar sind.
- dank vollständigen und korrekten Metadaten.



## ☐ ■ *Studentin Denise Müller und ihr letzter Fall*





## **6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei**

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### **6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei**

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt.

W | [Icons] | Juristische Arbeit - Microsoft Word | [Window Controls]

Datei | Start | Einfügen | Seitenlayout | Verweise | Sendungen | Überprüfen | Ansicht | LEXspider.ch

Suchresultate

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate einfügen  
Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt.

Seite: 1 von 1 | Wörter: 138 | Deutsch (Schweiz) | [Icons] | 100 %

W | [Icons] | Juristische Arbeit - Microsoft Word | [Window Controls]

Datei | Start | Einfügen | Seitenlayout | Verweise | Sendungen | Überprüfen | Ansicht | LEXspider.ch

Suchresultate

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate einfügen  
Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

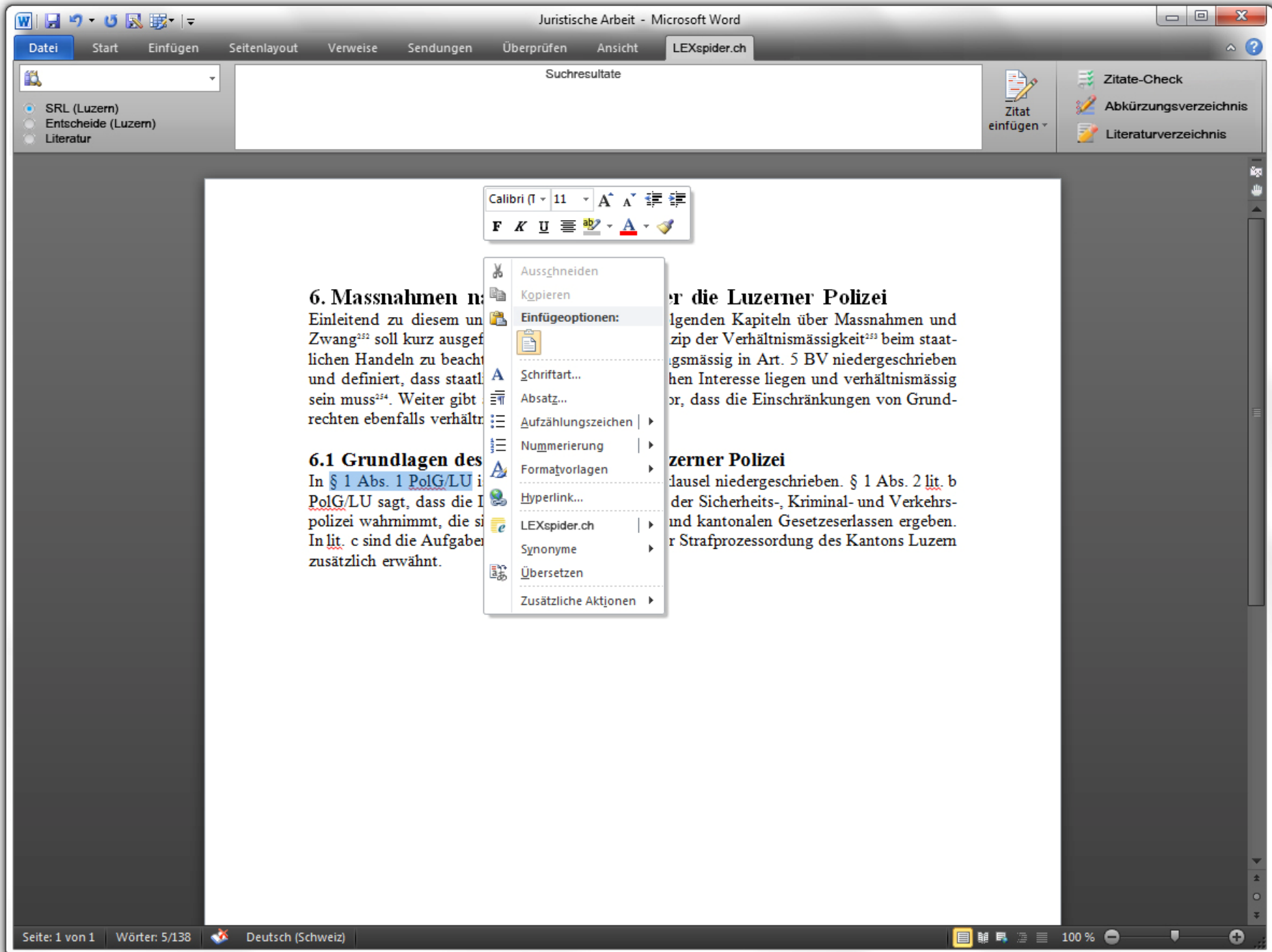
Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt.

Seite: 1 von 1 | Wörter: 5/138 | Deutsch (Schweiz) | [Icons] | 100 %





## 6. Massnahmen n...

Einleitend zu diesem un...  
Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgef...  
lichen Handeln zu beacht...  
und definiert, dass staatl...  
sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt...  
rechten ebenfalls verhält...

### 6.1 Grundlagen des...

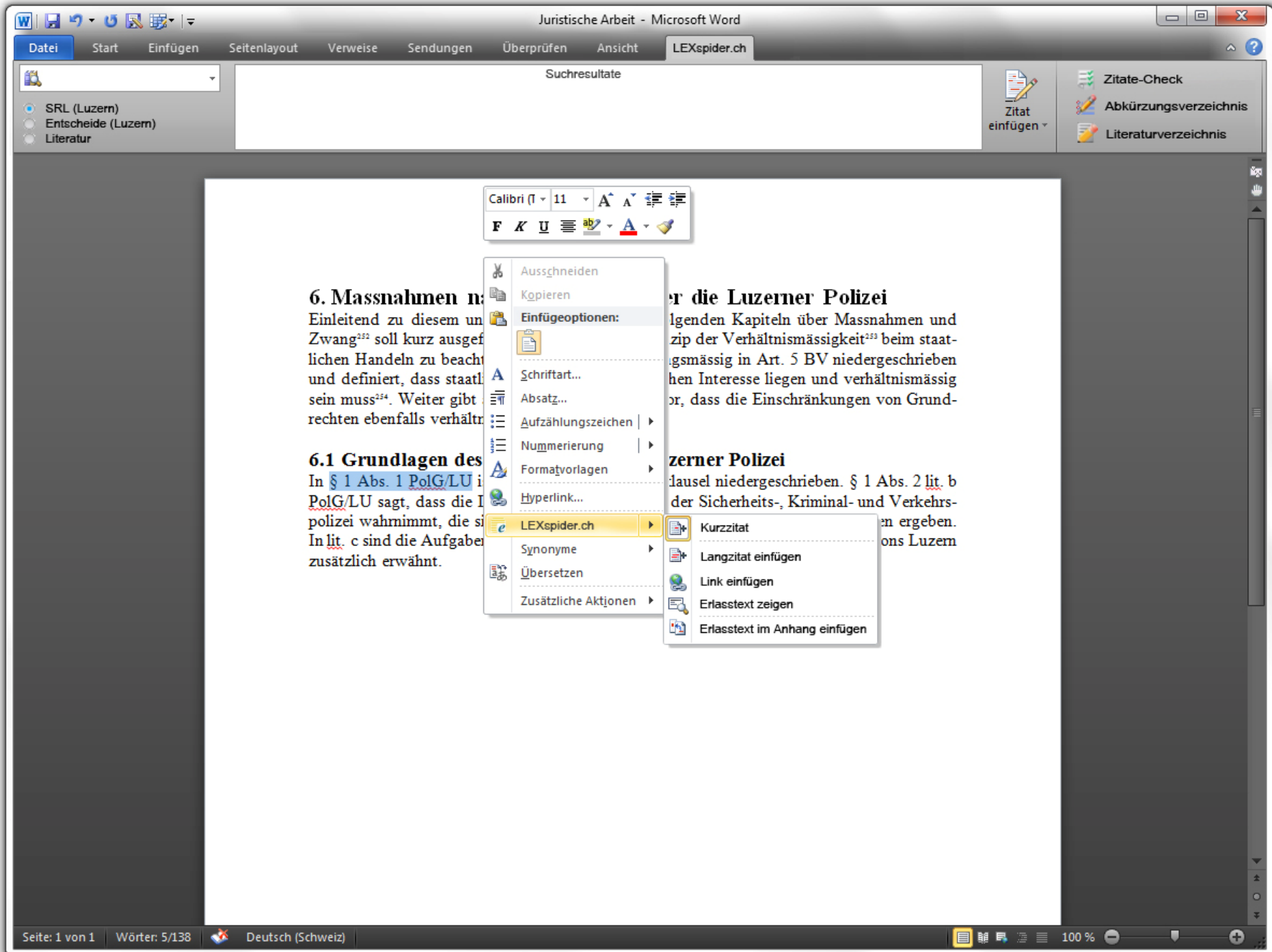
In § 1 Abs. 1 PolG/LU i...  
PolG/LU sagt, dass die I...  
polizei wahrnimmt, die si...  
In lit. c sind die Aufgab...  
zusätzlich erwähnt.

## er die Luzerner Polizei

lgenden Kapiteln über Massnahmen und  
zip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staat-  
gsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben  
hen Interesse liegen und verhältnismässig  
or, dass die Einschränkungen von Grund-

### zerner Polizei

lausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b  
der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrs-  
und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben.  
r Strafprozessordnung des Kantons Luzern



## 6. Massnahmen n

Einleitend zu diesem un  
Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgef  
lichen Handeln zu beacht  
und definiert, dass staatl  
sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt  
rechten ebenfalls verhält

### 6.1 Grundlagen des

In [§ 1 Abs. 1 PolG/LU](#) i  
PolG/LU sagt, dass die I  
polizei wahrnimmt, die si  
In [lit. c](#) sind die Aufgaben  
zusätzlich erwähnt.

## er die Luzerner Polizei

lgenden Kapiteln über Massnahmen und  
zip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staat-  
gsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben  
hen Interesse liegen und verhältnismässig  
or, dass die Einschränkungen von Grund-

### zerner Polizei

lausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 [lit. b](#)  
der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrs-  
en ergeben.  
ons Luzern

W J P U L M A Juristische Arbeit - Microsoft Word

Datei Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht LEXspider.ch

Suchresultate

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate einfügen  
Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Erlasstext

**Gesetz  
über die Luzerner Polizei**

vom 27. Januar 1998<sup>[1]</sup>

**I. Allgemeines**

**§ 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Luzerner Polizei sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie trägt durch Information und andere geeignete Massnahmen zur Prävention bei.

<sup>2</sup> Im besondern hat sie folgende Aufgaben:

- a. sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen,
- b. sie nimmt die Aufgaben der Sicherheits-, der Kriminal- und der Verkehrspolizei wahr, die sich aus dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht ergeben,
- c. sie erfüllt insbesondere die Aufgaben der Strafverfolgung. <sup>[3]</sup>
- d. sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen und Verordnungen vorgesehen oder zu deren Vollzug erforderlich ist,
- e. sie leistet der Bevölkerung Hilfe in der Not.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann der Luzerner Polizei durch Verordnung weitere Aufgaben zuweisen.

Seite: 1 von 1 Wörter: 5/138 Deutsch (Schweiz) 100 %

W | [Icons] | Juristische Arbeit - Microsoft Word | [Window Controls]

Datei | Start | Einfügen | Seitenlayout | Verweise | Sendungen | Überprüfen | Ansicht | LEXspider.ch

Suchresultate

SRL (Luzern) | Entscheide (Luzern) | Literatur

Zitate einfügen | Zitate-Check | Abkürzungsverzeichnis | Literaturverzeichnis

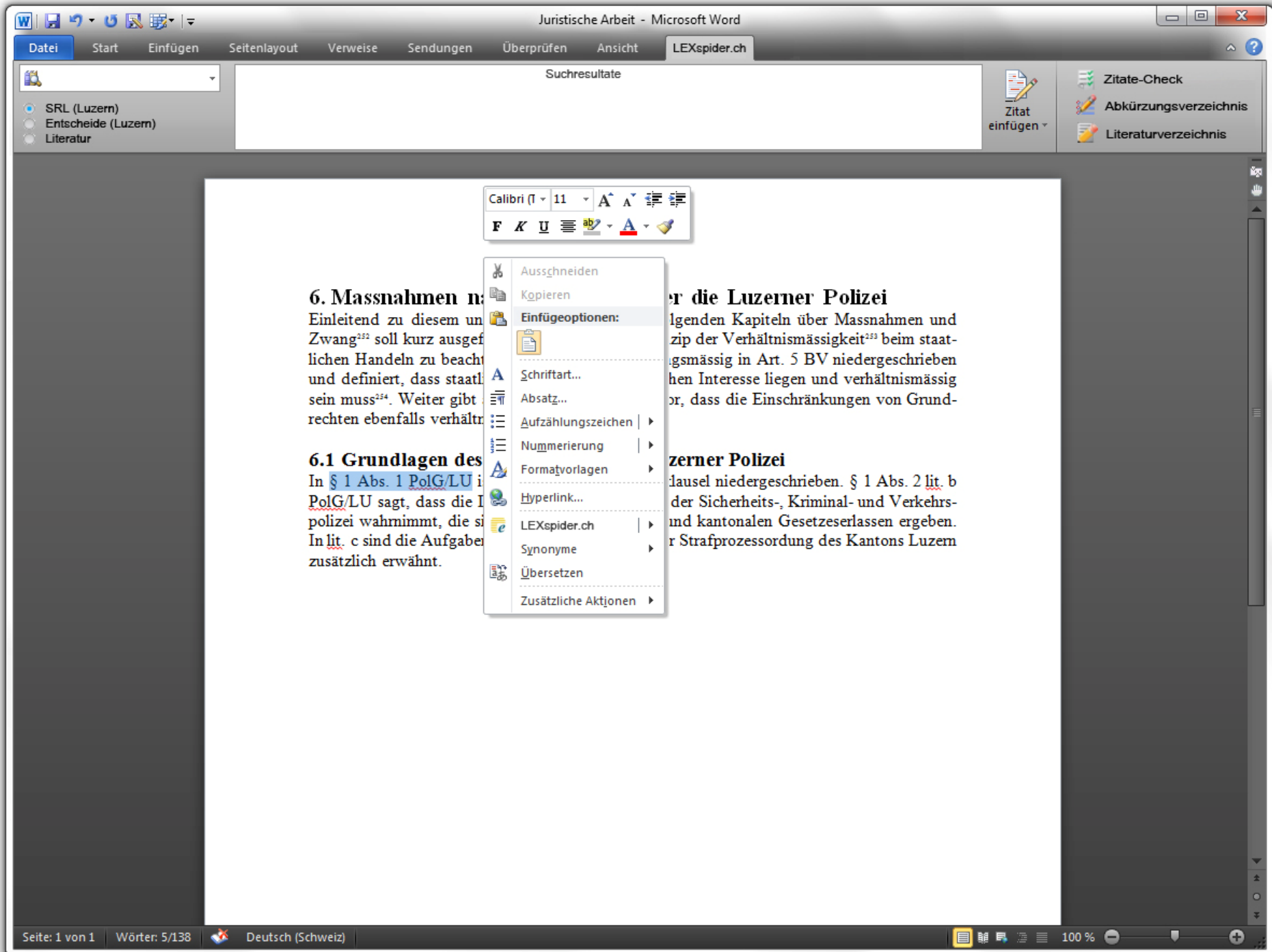
## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In [§ 1 Abs. 1 PolG/LU](#) ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. [§ 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU](#) sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In [lit. c](#) sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt.

Seite: 1 von 1 | Wörter: 5/138 | Deutsch (Schweiz) | 100 %



## 6. Massnahmen n...

Einleitend zu diesem un...  
Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgef...  
lichen Handeln zu beacht...  
und definiert, dass staatl...  
sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt...  
rechten ebenfalls verhält...

### 6.1 Grundlagen des...

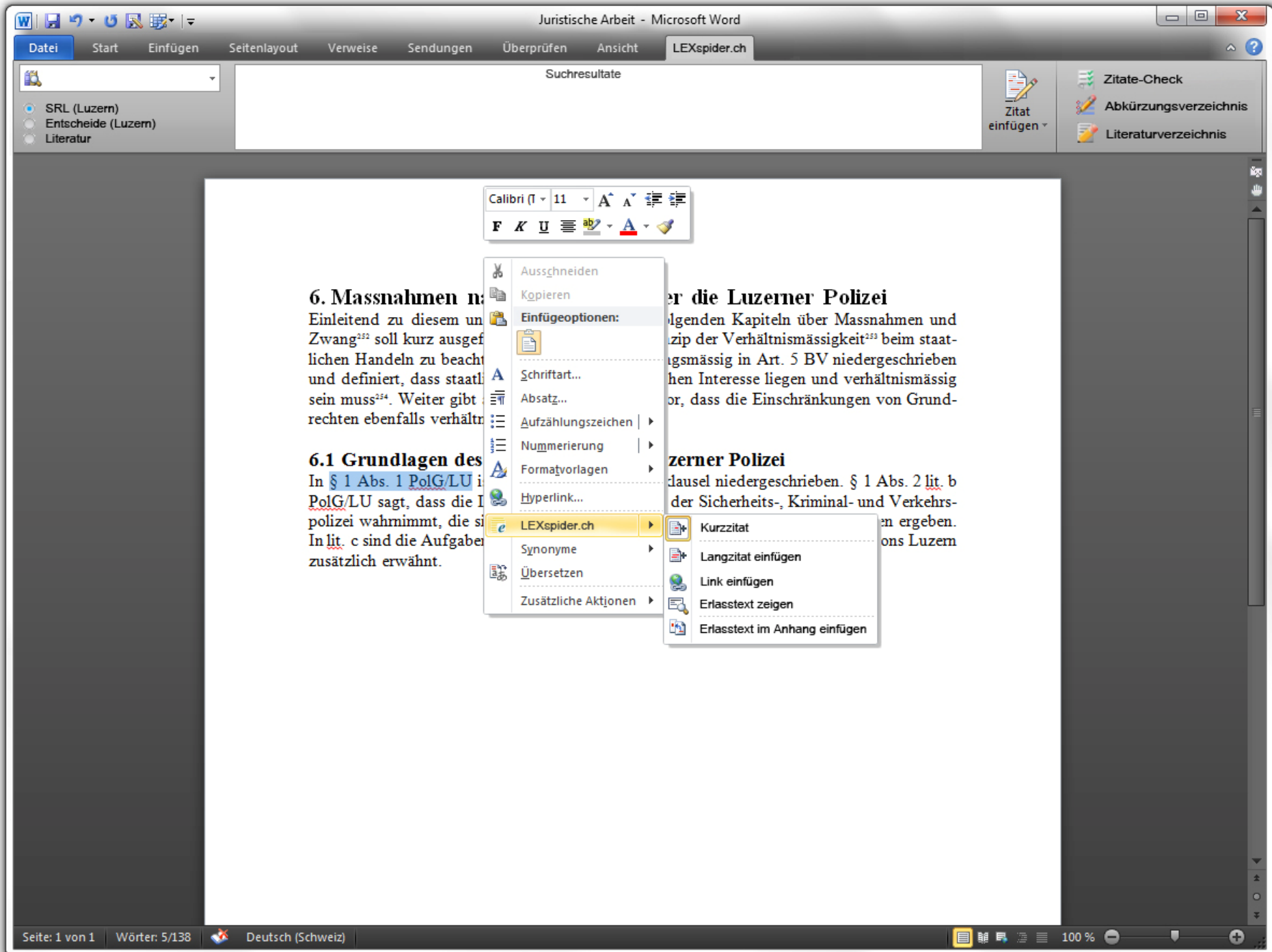
In § 1 Abs. 1 PolG/LU i...  
PolG/LU sagt, dass die I...  
polizei wahrnimmt, die si...  
In lit. c sind die Aufgab...  
zusätzlich erwähnt.

## er die Luzerner Polizei

lgenden Kapiteln über Massnahmen und  
zip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staat-  
gsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben  
hen Interesse liegen und verhältnismässig  
or, dass die Einschränkungen von Grund-

### zerner Polizei

lausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b  
der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrs-  
und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben.  
r Strafprozessordnung des Kantons Luzern



W J Juristische Arbeit - Microsoft Word

Datei Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht LEXspider.ch

Suchresultate

- SRL (Luzern)
- Entscheide (Luzern)
- Literatur

Zitate einfügen

- Zitate-Check
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes [des Kantons Luzern] vom 27. Januar 1998 über die Luzerner Polizei (PolG, SRL 350) in der seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 23) gültigen Fassung ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt.

Seite: 1 von 1 Wörter: 32/165 Deutsch (Schweiz) 100 %

W J | Datei Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht LEXspider.ch

Suchresultate

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate-Check  
Zitat einfügen  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

Calibri (T) 11

**6. Massnahmen n**  
Einleitend zu diesem un  
Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgef  
lichen Handeln zu beacht  
und definiert, dass staatl  
sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt  
rechten ebenfalls verhält

**6.1 Grundlagen des**  
In § 1 Abs. 1 des Gesetz  
lizei (PolG, SRL 350) in  
polizeiliche Generalklaus  
zerner Polizei Aufgaben  
aus bundesrechtlichen un  
nach den Vorschriften de

**er die Luzerner Polizei**  
lgenden Kapiteln über Massnahmen und  
zip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staat-  
gsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben  
hen Interesse liegen und verhältnismässig  
or, dass die Einschränkungen von Grund-

**zerner Polizei**  
om 27. Januar 1998 über die Luzerner Po-  
011 (G 2011 23) gültigen Fassung ist die  
Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Lu-  
und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich  
ssen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben  
cantons Luzern zusätzlich erwähnt.

Ausschneiden  
Kopieren  
Einfügeoptionen:  
Schriftart...  
Absatz...  
Aufzählungszeichen  
Nummerierung  
Formatvorlagen  
Hyperlink...  
LEXspider.ch  
Synonyme  
Übersetzen  
Zusätzliche Aktionen

Seite: 1 von 1 Wörter: 32/165 Deutsch (Schweiz) 100 %



Juristische Arbeit - Microsoft Word

Suchergebnisse

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

Calibri (T) 11

**6. Massnahmen n...**  
Einleitend zu diesem un...  
Zwang<sup>253</sup> soll kurz ausgef...  
lichen Handeln zu beacht...  
und definiert, dass staatl...  
sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt...  
rechten ebenfalls verhält...

**6.1 Grundlagen des**  
In § 1 Abs. 1 des Gesetz...  
lizei (PolG, SRL 350) in...  
polizeiliche Generalklaus...  
zerner Polizei Aufgaben...  
aus bundesrechtlichen un...  
nach den Vorschriften de...

**er die Luzerner Polizei**  
folgenden Kapiteln über Massnahmen und...  
zip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staat...  
gsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben...  
hen Interesse liegen und verhältnismässig...  
or, dass die Einschränkungen von Grund...

**zerner Polizei**  
om 27. Januar 1998 über die Luzerner Po...  
011 (G 2011 23) gültigen Fassung ist die...  
uss die Lu...  
nt, die sich...  
Aufgaben...  
hnt.

Ausschneiden  
Kopieren  
Einfügeoptionen:  
Schriftart...  
Absatz...  
Aufzählungszeichen  
Nummerierung  
Formatvorlagen  
Hyperlink...  
LEXspider.ch  
Synonyme  
Übersetzen  
Zusätzliche Aktionen

Kurzzitat einfügen  
Langzitat  
Link einfügen  
Erlasstext zeigen  
Erlasstext im Anhang einfügen

Seite: 1 von 1 | Wörter: 32/165 | Deutsch (Schweiz) | 100 %

W J A U L I Juristische Arbeit - Microsoft Word

Datei Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht LEXspider.ch

Suchresultate

- SRL (Luzern)
- Entscheide (Luzern)
- Literatur

Zitate einfügen

- Zitate-Check
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis

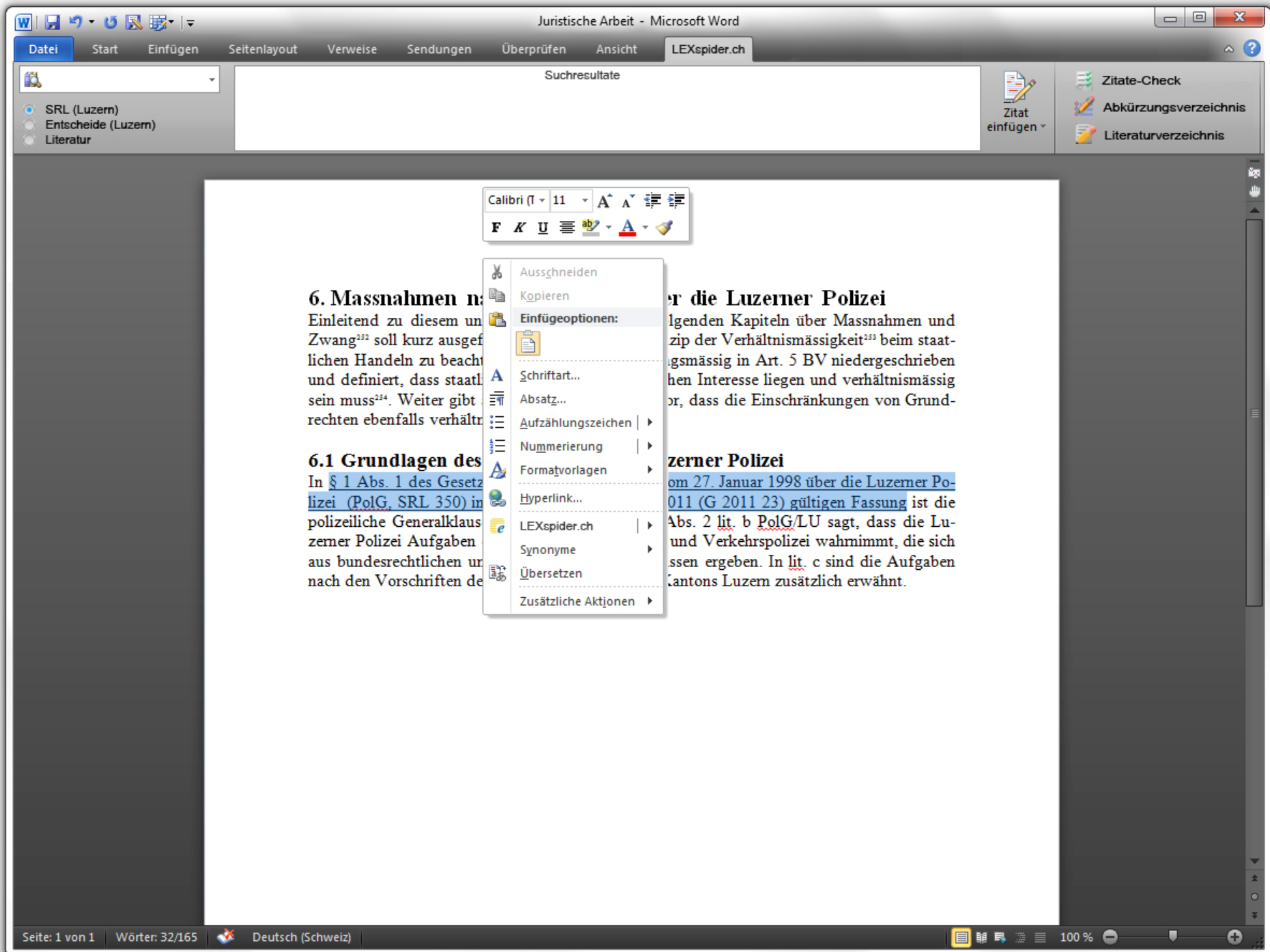
## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

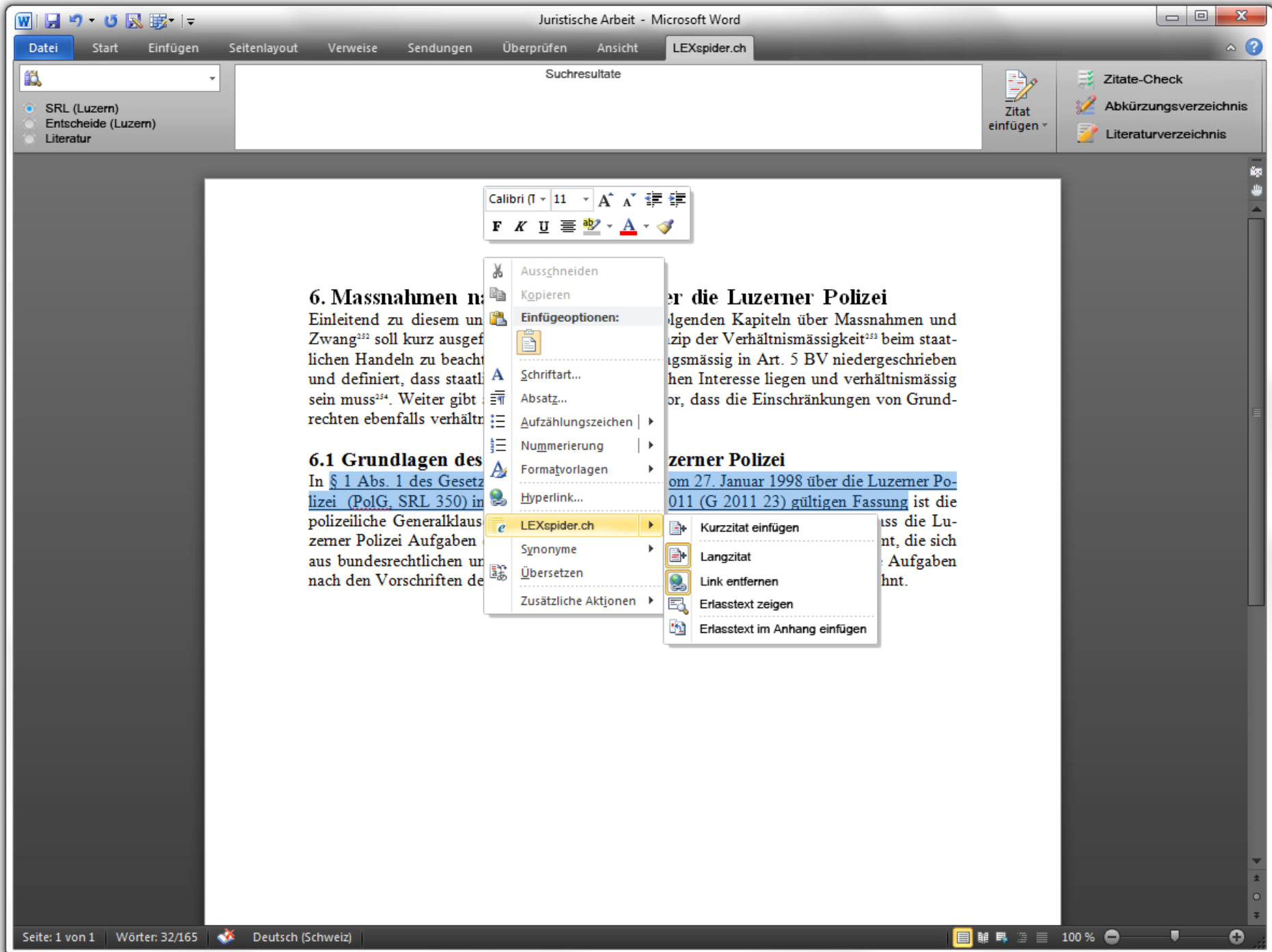
Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes [des Kantons Luzern] vom 27. Januar 1998 über die Luzerner Polizei (PolG, SRL 350) in der seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 23) gültigen Fassung ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt.

Seite: 1 von 1 Wörter: 32/165 Deutsch (Schweiz) 100 %





W | [Icons] | Juristische Arbeit - Microsoft Word | [Window Controls]

Datei | Start | Einfügen | Seitenlayout | Verweise | Sendungen | Überprüfen | Ansicht | LEXspider.ch

Suchresultate

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate einfügen  
Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In [§ 1 Abs. 1 PolG/LU](#) ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. [§ 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU](#) sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In [lit. c](#) sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt.

Seite: 1 von 1 | Wörter: 5/138 | Deutsch (Schweiz) | 100 %

W | Suchergebnisse | LexSpider.ch

Datei Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate einfügen  
Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt. Ferner wird im Gesetz über die Luzerner Polizei im |

Seite: 1 von 1 Wörter: 147 Deutsch (Schweiz) 100 %

W | [Icons] | Juristische Arbeit - Microsoft Word | [Window Controls]

Datei | Start | Einfügen | Seitenlayout | Verweise | Sendungen | Überprüfen | Ansicht | LEXspider.ch

Suchresultate

SRL (Luzern) | Entscheide (Luzern) | Literatur

Zitate einfügen | Zitate-Check | Abkürzungsverzeichnis | Literaturverzeichnis

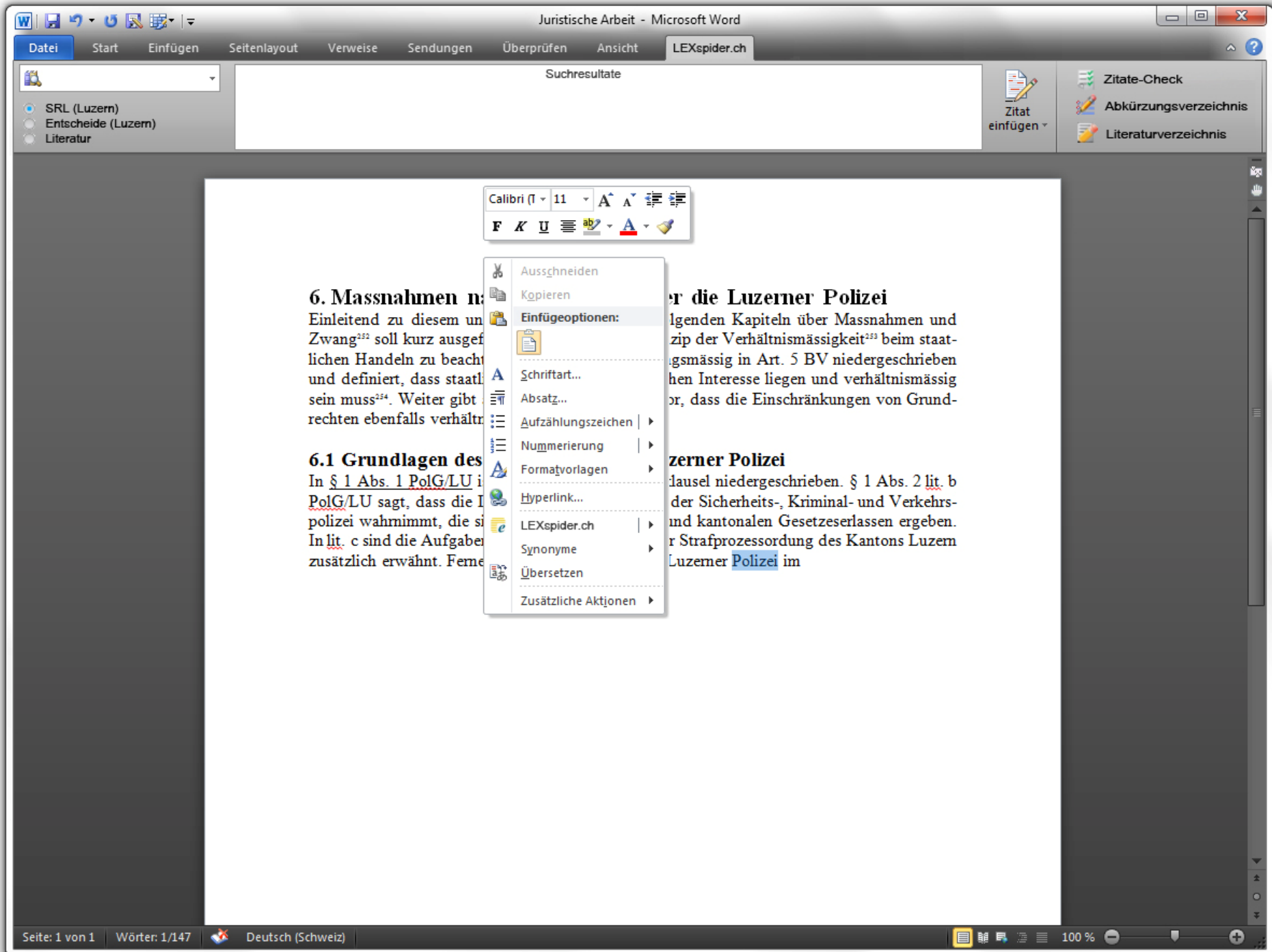
## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt. Ferner wird im Gesetz über die Luzerner Polizei im

Seite: 1 von 1 | Wörter: 1/147 | Deutsch (Schweiz) | [Icons] | 100 %



## 6. Massnahmen n...

Einleitend zu diesem un...  
Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgef...  
lichen Handeln zu beach...  
und definiert, dass staat...  
sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt...  
rechten ebenfalls verhält...

### 6.1 Grundlagen des...

In § 1 Abs. 1 PolG/LU i...  
PolG/LU sagt, dass die I...  
polizei wahrnimmt, die si...  
In lit. c sind die Aufgaba...  
zusätzlich erwähnt. Feme...

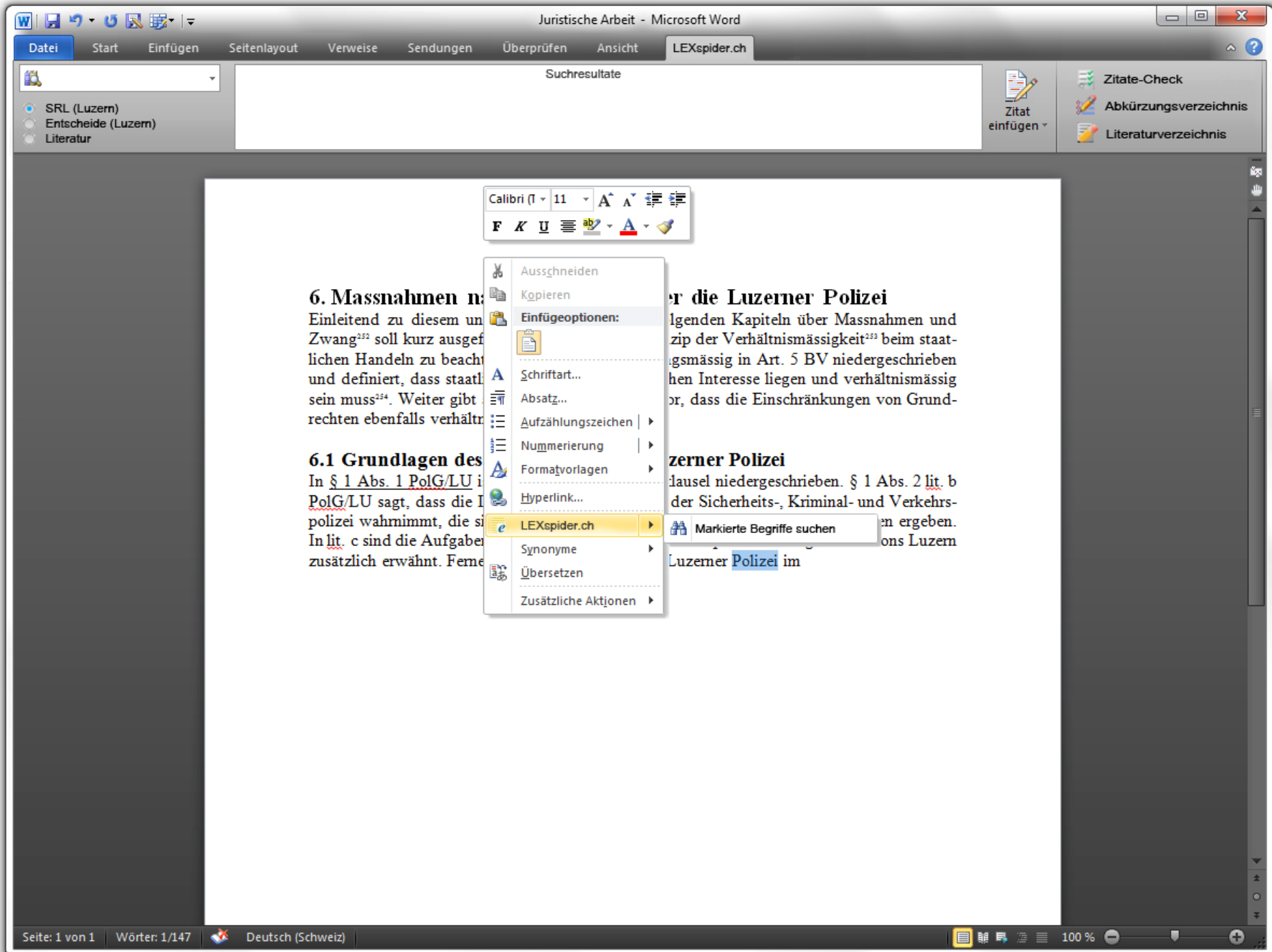
## er die Luzerner Polizei

lgenden Kapiteln über Massnahmen und  
zip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staat-  
gsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben  
hen Interesse liegen und verhältnismässig  
or, dass die Einschränkungen von Grund-

### zerner Polizei

lausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b  
der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrs-  
und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben.  
r Strafprozessordnung des Kantons Luzern  
Luzerner Polizei im





- SRL (Luzern)
- Entscheide (Luzern)
- Literatur



- Zitate-Check
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis

Calibri (T) 11

**F** **K** **U**

## 6. Massnahmen n...

Einleitend zu diesem un...  
Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgef...  
lichen Handeln zu beacht...  
und definiert, dass staatl...  
sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt...  
rechten ebenfalls verhält...

### 6.1 Grundlagen des

In § 1 Abs. 1 PolG/LU i...  
PolG/LU sagt, dass die I...  
polizei wahrnimmt, die si...  
In lit. c sind die Aufgaben...  
zusätzlich erwähnt. Feme...

## er die Luzerner Polizei

lgenden Kapiteln über Massnahmen und...  
zip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staat...  
gsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben...  
hen Interesse liegen und verhältnismässig...  
or, dass die Einschränkungen von Grund...

### zerner Polizei

lausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b...  
der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrs...  
en ergeben.  
ons Luzern  
Luzerner Polizei im

- Ausschneiden
- Kopieren
- Einfügeoptionen:
  -
- Schriftart...
- Absatz...
- Aufzählungszeichen >
- Nummerierung >
- Formatvorlagen >
- Hyperlink...
- LEXspider.ch >
- Synonyme >
- Übersetzen >
- Zusätzliche Aktionen >

Markierte Begriffe suchen

W | [Icons] | Juristische Arbeit - Microsoft Word | [Window Controls]

Datei | Start | Einfügen | Seitenlayout | Verweise | Sendungen | Überprüfen | Ansicht | LEXspider.ch

Polizei | Suchresultate

- SRL (Luzern)
- Entscheide (Luzern)
- Literatur

Zitat einfügen

Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt. Ferner wird im Gesetz über die Luzerner Polizei im |

Seite: 1 von 1 | Wörter: 147 | Deutsch (Schweiz) | [Icons] | 100 %

W J Juristische Arbeit - Microsoft Word

Datei Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht LEXspider.ch

Suchergebnisse

Polizei

- SRL (Luzern)
- Entscheide (Luzern)
- Literatur

352 - Konkordat über die Grundlagen der **Polizei**-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (**Polizei**konkordat Zentralschweiz)

350 - PolG - Gesetz über die Luzerner **Polizei**

351 - PolV - Verordnung über die Luzerner **Polizei**

682 - Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner **Polizei**

Zitate-Check

Zitat einfügen

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt. Ferner wird im Gesetz über die Luzerner Polizei im |

Seite: 1 von 1 Wörter: 147 Deutsch (Schweiz) 100 %

W J Juristische Arbeit - Microsoft Word

Datei Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht LEXspider.ch

Polizei

Suchergebnisse

- 352 - Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)
- 350 - PolG - Gesetz über die Luzerner Polizei
- 351 - PolV - Verordnung über die Luzerner Polizei
- 682 - Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

Zitat einfügen

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt. Ferner wird im Gesetz über die Luzerner Polizei im |

Seite: 1 von 1 Wörter: 147 Deutsch (Schweiz) 100 %

W J P U L I | Juristische Arbeit - Microsoft Word

Datei Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht LEXspider.ch

Polizei

Suchergebnisse

- 352 - Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)
- 350 - PoIG - Gesetz über die Luzerner Polizei**
- 351 - PoIV - Verordnung über die Luzerner Polizei
- 682 - Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

Zitat einfügen

Erlasstext

Nr. 350

**Gesetz  
über die Luzerner Polizei**

vom 27. Januar 1998<sup>1)</sup>

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Juni 1997<sup>[1],[2]</sup>  
*beschliesst:*

**I. Allgemeines**

**§ 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Luzerner **Polizei** sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie trägt durch Information und andere geeignete Massnahmen zur Prävention bei.

<sup>2</sup> Im besondern hat sie folgende Aufgaben:

- a. sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen,
- b. sie nimmt die Aufgaben der Sicherheits-, der Kriminal- und der Verkehrspolizei wahr, die sich aus dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht ergeben,
- c. sie erfüllt insbesondere die Aufgaben der Strafverfolgung, <sup>[3]</sup>
- d. sie leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die **polizeiliche** Mithilfe in Gesetzen und Verordnungen vorgesehen oder zu deren Vollzug erforderlich ist,
- e. sie leistet der Bevölkerung Hilfe in der Not.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann der Luzerner **Polizei** durch Verordnung weitere Aufgaben zuweisen.

**§ 1a<sup>[4]</sup> Vorbehalt der Strafprozessordnungen**

Für die Tätigkeit der **Polizei** in der Strafverfolgung und der Strafuntersuchung gelten die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>[5]</sup> und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009<sup>[6]</sup>.

Seite: 1 von 1 Wörter: 147 Deutsch (Schweiz) 100 %

W J Juristische Arbeit - Microsoft Word

Datei Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht LEXspider.ch

Suchergebnisse

Polizei

- SRL (Luzern)
- Entscheide (Luzern)
- Literatur

352 - Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)

350 - PolG - Gesetz über die Luzerner Polizei

351 - PolV - Verordnung über die Luzerner Polizei

682 - Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei

Zitate einfügen

Zitate-Check

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt. Ferner wird im Gesetz über die Luzerner Polizei im |

Seite: 1 von 1 Wörter: 147 Deutsch (Schweiz) 100 %

W | [Icons] | Juristische Arbeit - Microsoft Word | [Window Controls]

Datei | Start | Einfügen | Seitenlayout | Verweise | Sendungen | Überprüfen | Ansicht | LEXspider.ch

Suchergebnisse

- 352 - Konkordat über die Grundlagen der **Polizei**-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (**Polizei**konkordat Zentralschweiz)
- 350 - PolG - Gesetz über die Luzerner Polizei**
- 351 - PolV - Verordnung über die Luzerner **Polizei**
- 682 - Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner **Polizei**

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

Zitat einfügen  
Kurzzitat einfügen  
Langzitat einfügen  
Link einfügen  
Erlasstext zeigen  
Erlasstext als Anhang

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt. Ferner wird im Gesetz über die Luzerner Polizei im |

Seite: 1 von 1 | Wörter: 147 | Deutsch (Schweiz) | 100 %

W J Juristische Arbeit - Microsoft Word

Datei Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht LEXspider.ch

Polizei

Suchergebnisse

- 352 - Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)
- 350 - PolG - Gesetz über die Luzerner Polizei
- 351 - PolV - Verordnung über die Luzerner Polizei
- 682 - Verordnung über den Gebührenbezug der Luzerner Polizei

SRL (Luzern)  
Entscheide (Luzern)  
Literatur

Zitate-Check  
Abkürzungsverzeichnis  
Literaturverzeichnis

Zitat einfügen

## 6. Massnahmen nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei

Einleitend zu diesem und auch den beiden nachfolgenden Kapiteln über Massnahmen und Zwang<sup>252</sup> soll kurz ausgeführt werden, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>253</sup> beim staatlichen Handeln zu beachten ist. Dieses ist verfassungsmässig in Art. 5 BV niedergeschrieben und definiert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss<sup>254</sup>. Weiter gibt auch Art. 36 Abs. 3 BV vor, dass die Einschränkungen von Grundrechten ebenfalls verhältnismässig sein müssen.

### 6.1 Grundlagen des Gesetzes über die Luzerner Polizei

In § 1 Abs. 1 PolG/LU ist die polizeiliche Generalklausel niedergeschrieben. § 1 Abs. 2 lit. b PolG/LU sagt, dass die Luzerner Polizei Aufgaben der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei wahrnimmt, die sich aus bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzeserlassen ergeben. In lit. c sind die Aufgaben nach den Vorschriften der Strafprozessordnung des Kantons Luzern zusätzlich erwähnt. Ferner wird im Gesetz über die Luzerner Polizei im PolG/LU

Seite: 1 von 1 Wörter: 1/148 Deutsch (Schweiz) 100 %



# 2. Demo SRL



- - Dank LEXspider gute Datenqualität bei der Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL)
  - Dank guter Datenqualität attraktive Veredelungsmöglichkeiten wie beispielsweise
    - Zitierhilfen,
    - eBooks,
    - etc.